

09.10.20**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU im Hinblick auf die Informationspflichten, die Produktüberwachung und die Positionslimits zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Pandemie**COM(2020) 280 final**

Der Bundesrat hat in seiner 994. Sitzung am 9. Oktober 2020 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der Kommission, mit der Änderung der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowohl die europäischen Unternehmen bei ihrer Rekapitalisierung nach der COVID-19-Krise zu unterstützen als auch den Anlegerschutz zu stärken.

Er begrüßt außerdem das Vorhaben der Kommission, formelle Hürden in den Vertriebsvorschriften der MiFID II zu beseitigen, wo diese nicht unbedingt erforderlich sind, und so darauf hinzuwirken, die Regeln unter Wahrung berechtigter Anliegen des Anlegerschutzes praxistauglicher und anlegerfreundlicher zu gestalten.

Während der besonderen Rahmenbedingungen der COVID-19-Pandemie wird die wachsende Bedeutung elektronischer Kommunikation und alternativer Vertriebswege, wie das Telefongeschäft, in besonderer Weise offensichtlich.

2. Der Bundesrat unterstützt aus Gründen des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung einen Wechsel von der Papierform zur elektronischen Form für die der Richtlinie unterliegenden erforderlichen Informationen, jedoch sollten Kleinanleger insoweit ein echtes Wahlrecht haben. Anstelle der vorgeschlagene-

nen Lösung, die eine ausdrückliche Bitte des Anlegers verlangt, wenn er die Informationen in Papierform erhalten möchte, sollte das Einverständnis des Kunden für die Zusendung der Informationen in elektronischer Form eingeholt werden. Die Papierform kann weiterhin wichtig und sinnvoll sein. Beispielsweise kann die Geeignetheitserklärung, in der die Abstimmung der Anlageberatung insbesondere mit den Zielen und der Risikoeinstufung des Anlegers festgehalten wird, ihre Hinweisfunktion besser erfüllen, wenn der Kunde sie vor dem Geschäftsabschluss noch einmal in Händen hält und durchlesen kann. Daneben kann beispielsweise mit Blick auf einen leichteren Zugang Dritter zu den Dokumenten im Todes- oder Betreuungsfall ein berechtigtes Interesse daran bestehen, die Dokumente weiterhin in Papierform zu erhalten. Daher sollte für die Inanspruchnahme der Papierform keine Hürde errichtet werden, zumal die Gefahr besteht, dass Anleger den Hinweis auf die Möglichkeit der Papierform übersehen.

3. Nach Auffassung des Bundesrates sollte zur Aufrechterhaltung des hohen Niveaus des Anlegerschutzes der MiFID II weiterhin die Verpflichtung bestehen, Kleinanlegern bei Verwendung eines Fernkommunikationsmittels zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments sämtliche Informationen über Kosten und Nebenkosten vor Geschäftsabschluss zur Verfügung zu stellen. Diese sind wesentlich für die Rendite und stellen folglich eine wichtige Grundlage für die Anlageentscheidung dar.
4. Darüber hinaus sollte nach seiner Auffassung die Produktüberwachung weiterhin auch für Unternehmensanleihen mit sogenannten Make-Whole-Klauseln gelten. Auch wenn Make-Whole-Klauseln bestimmte Risiken reduzieren, besteht auch bei ihnen das Bedürfnis, die Geeignetheit der Anleihen für den Zielmarkt zu überprüfen. Die Sicherung des Zinsanspruchs bei vorzeitiger einseitiger Beendigung ist nur ein Aspekt unter vielen. Daneben spielen das Totalausfallrisiko, die Anlagedauer oder der Rang der Anlegerforderungen in der Insolvenz eine wichtige Rolle, ebenso wie nicht monetäre Aspekte wie beispielsweise die Investition in nachhaltige Unternehmungen.